

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 12. März 1982

22. Band Nr. 36

---

## **Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe**

(Vom 22. Dezember 1981)

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf Art. 42 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

1. Abschnitt:

**Zuständigkeit**

§ 1

*Regierungsrat*

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung aus.

§ 2

*Justiz- und Polizeidirektion*

<sup>1</sup> Der Justiz- und Polizeidirektion obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vollzug der eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung.

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. Verkaufsbewilligungen für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Art. 10 Sprengstoffgesetz, Art. 17 und 18 Sprengstoffverordnung<sup>2)</sup>);

<sup>1)</sup> SR 941.41

<sup>2)</sup> SR 941.411

## 942.51

- b. Bewilligungen zum Bau von Sprengmittellagern und Verbrauchermagazinen (Art. 11 und 20 Sprengstoffgesetz, Art. 42 ff. Sprengstoffverordnung);
- c. Ausnahmbewilligungen zur Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche (Art. 15 Abs. 5 Sprengstoffgesetz);
- d. Administrative Massnahmen gegen Verkäufer von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen, ausgenommen bei pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Art. 35 Sprengstoffgesetz);
- e. Entzug von Sprengausweisen (Art. 30 Abs. 3 Sprengstoffverordnung);
- f. Festlegung der Standorte für Sprengmittellager (Art. 19 Sprengstoffverordnung).

### § 3

#### *Polizeikommando*

<sup>1</sup> Die Durchführung des Vollzugs der eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung besorgt das Polizeikommando, soweit nicht einer anderen Behörde Vollzugsaufgaben zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Das Polizeikommando ist insbesondere zuständig für

- a. Verkaufsbewilligungen für loses Schiesspulver unter Vorbehalt der Zustimmung der Kriegsmaterialverwaltung (Art. 10 Sprengstoffgesetz, Art. 13 Abs. 4 Sprengstoffverordnung);
- b. Ausstellung von Erwerbsscheinen für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Art. 12 Sprengstoffgesetz, Art. 20 und 21 Sprengstoffverordnung);
- c. Zuverlässigkeitsbescheinigungen (Art. 29 Abs. 2 Sprengstoffverordnung);
- d. Durchführung von Prüfungen zur Erlangung der Sprengausweise, soweit dafür nicht geeignete Organisationen der Wirtschaft herangezogen werden können (Art. 14 Abs. 4 Sprengstoffgesetz);
- e. Administrative Massnahmen unter Vorbehalt von § 2 Abs. 2 Bst. d dieser Verordnung (Art. 35 Sprengstoffgesetz);
- f. Überwachung des Verkehrs mit Sprengmitteln, Schiesspulver sowie pyrotechnischen Gegenständen, ausgenommen pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke (Art. 32 ff. Sprengstoffverordnung).

<sup>3</sup> Das Polizeikommando kann dazu Detail-Richtlinien erlassen; diese bedürfen der Genehmigung der Justiz- und Polizeidirektion.

## § 4

*Kantonale Gebäudeversicherung*

<sup>1</sup> Soweit das Sprengstoffgesetz anwendbar ist, besorgt die kantonale Gebäudeversicherung den Vollzug der Bestimmungen über pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken und überwacht deren Verkehr (Art. 32 ff. Sprengstoffverordnung).

<sup>2</sup> Die kantonale Gebäudeversicherung ist insbesondere zuständig für Verkaufsbewilligungen für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Art. 7 Bst. b und Art. 10 Sprengstoffgesetz) sowie für die Ausstellung von Erwerbsscheinen, sofern solche für den Bezug von Feuerwerk erforderlich sind (Art. 44 Sprengstoffgesetz).

<sup>3</sup> Die kantonale Gebäudeversicherung kann dazu Detail-Richtlinien erlassen; diese bedürfen der Genehmigung der Justiz- und Polizeidirektion.

<sup>4</sup> Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Ergreifung administrativer Massnahmen befugt (Art. 35 Sprengstoffgesetz).

## § 5

*Abteilung für Industrie, Handel und Gewerbe*

Die Abteilung für Industrie, Handel und Gewerbe besorgt in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt den Vollzug der Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer (Art. 23 und 34 Sprengstoffgesetz).

## 2. Abschnitt:

**Verfahren**

## § 6

*Sprengmittellager und Verbrauchermagazine*

- a. Sprengmittellager und Verbrauchermagazine für die Lagerung von mehr als 100 kg Sprengstoff und mehr als 1000 Sprengkapseln oder elektrischen Zündern:  
Bewilligungsgesuche sind der Justiz- und Polizeidirektion einzureichen, die vor ihrem Entscheid alle Aspekte des Vorhabens zu prüfen und insbesondere die Stellungnahmen des Polizeikommandos, der Baudirektion, der kantonalen Gebäudeversicherung sowie der Standortgemeinde einzuholen hat.
- b. Verbrauchermagazine für die Lagerung von höchstens 100 kg Sprengstoff und 1000 Sprengkapseln oder elektrischen Zündern:

## 942.51

Bewilligungsgesuche sind der Justiz- und Polizeidirektion einzureichen, die vor ihrem Entscheid alle Aspekte des Vorhabens zu prüfen und insbesondere die Stellungnahmen des Polizeikommandos und der kantonalen Gebäudeversicherung einzuholen hat.

### § 7

#### *Verkaufsbewilligungen*

<sup>1</sup> Gesuche um Verkaufsbewilligungen für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, sind dem Polizeikommando einzureichen, das nach Einholung der feuerpolizeilichen Genehmigung durch die kantonale Gebäudeversicherung sowie nach Prüfung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des Gesuchstellers der Justiz- und Polizeidirektion Antrag stellt.

<sup>2</sup> Gesuche um Verkaufsbewilligungen für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken und für loses Schiesspulver sind der Bewilligungsbehörde einzureichen.

### § 8

#### *Ausnahmebewilligungen*

<sup>1</sup> Gesuche um Ausnahmebewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für historische Anlässe und ähnliche Bräuche sind mindestens 3 Wochen vor dem Anlass schriftlich und begründet beim Polizeikommando zuhanden der Justiz- und Polizeidirektion einzureichen.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass

- a. die mit dem Schiessen beauftragte Person oder Personengruppe über entsprechende Kenntnisse im Umgang mit Schiesspulver verfügt und Gewähr für eine fachgemässe Verwendung von Schiesspulver bietet, und
- b. eine hinreichende Unfallversicherung für alle Beteiligten sowie eine genügende Haftpflichtversicherung für Drittschäden abgeschlossen wurde.

<sup>3</sup> Das Polizeikommando hört die zuständige Gemeindebehörde des Verwendungsortes an und stellt dann der Justiz- und Polizeidirektion Antrag.

### 3. Abschnitt:

#### **Schlussbestimmungen**

### § 9

#### *Gebühren*

<sup>1</sup> Die Gebühren für den Erlass administrativer Verfügungen im Sinne von Art. 35 des Sprengstoffgesetzes richten sich nach dem kantonalen Verwaltungsgebührentarif.

<sup>2</sup> Gebühren für Bewilligungen und besondere Kontrollen werden im Rahmen von Art. 35 der Sprengstoffverordnung erhoben.

<sup>3</sup> Für die Ausnahmewilligung zur Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe und ähnlicher Bräuche wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben.

## § 10

### *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Polizeikommandos, der Gebäudeversicherung oder der Abteilung für Industrie, Handel und Gewerbe kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei derjenigen Behörde, welche die Verfügung erlassen hat, Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Einsprache-Entscheide des Polizeikommandos, der Gebäudeversicherung oder der Abteilung für Industrie, Handel und Gewerbe kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide des Regierungsrates kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Innert der gleichen Frist ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht überdies zulässig gegen Verfügungen der Justiz- und Polizeidirektion, sofern in der Streitsache ein ordentliches Rechtsmittel an eine Bundesbehörde gegeben ist.

<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegengesetz)<sup>1)</sup>.

## § 11

### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Verordnung über das Verbot des Freudenschiessens vom 14. Juni 1945<sup>2)</sup>, der Regierungsratsbeschluss über explosionsgefährliche Stoffe vom 26. August 1980<sup>3)</sup> sowie die Paragraphen 117 bis und mit 121 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Feuerpolizei (Technische Vorschriften) vom 19. Dezember 1974<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> GS 20, 693

<sup>2)</sup> GS 15, 265

<sup>3)</sup> GS 21, 485

<sup>4)</sup> GS 20, 489

**942.51**

§ 12

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Zug, den 22. Dezember 1981

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:

*A. Scherer*

Der Landschreiber:

*H. Windlin*

Vom Bundesrat genehmigt am 12. Februar 1982.